

Gesetz zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

Vom 17. November 2007

(ABl. 2007 S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur
Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen
vom 23. November 2024 (ABl. 2024 S. 135)

Die Landessynode hat auf Grund von § 75 Abs. 2 Nr. 3 und § 102 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Protestantischen Kirchenbezirke Kaiserslautern, Ludwigshafen am Rhein und Speyer.

§ 2

Zusammensetzung der Bezirkssynode (zu § 49 Abs. 1 der Verfassung)

- (1) Die Bezirkssynode besteht aus weltlichen, berufenen und geistlichen Synodalen.
- (2) Geistliche Synodale sind:
 - a) die Dekanin/der Dekan und die Seniorin/der Senior,
 - b) die Pfarrerinnen/Pfarrer, denen die pfarramtliche Geschäftsführung einer Kirchengemeinde hauptamtlich obliegt,
 - c) die gewählten Vertreterinnen/Vertreter aller weiteren Geistlichen.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Geistlichen werden jeweils aus ihrer Mitte gewählt; je angefangene Zwei ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen.
- (4) ¹Für die gewählten weltlichen Synodalen sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen.
²Die nicht zu geistlichen Synodalen gewählten weiteren Geistlichen sind persönliche Ersatzmitglieder der gewählten geistlichen Synodalen. ³Über ihre Zuordnung zu den gewählten geistlichen Synodalen entscheidet die Wahlversammlung der weiteren Geistlichen.

§ 3

Anzahl der weltlichen Synodalen (zu § 50 Abs. 1 - 3 der Verfassung)

- (1) Die Zahl der zu wählenden weltlichen Synodalen ist doppelt so groß wie die Zahl der geistlichen Synodalen.
- (2) ¹Jede Kirchengemeinde des Kirchenbezirks wählt mindestens eine Synodale oder einen Synodalen. ²Die darüber hinaus zu wählenden Synodalen werden von den Kirchengemeinden gemäß der Anzahl ihrer Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) im Kirchenbezirk gewählt. ³Der Landeskirchenrat teilt den Kirchenbezirken die Zahl der nach Satz 2 von den einzelnen Kirchengemeinden jeweils zu wählenden Synodalen mit.

§ 4

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Geistlichen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan lädt bis zu einem Zeitpunkt, den die Kirchenregierung festlegt, die weiteren Geistlichen zu einer Wahlversammlung ein und leitet sie.
- (2) ¹Wahlberechtigt, vorschlagsberechtigt und wählbar ist jede/jeder der weiteren Geistlichen. ²Bei den Kandidatinnen und Kandidaten sind die von den weiteren Geistlichen wahrgenommenen Tätigkeitsfelder möglichst angemessen zu berücksichtigen. ³Mindestens eine Kandidatin/ein Kandidat aus jedem Tätigkeitsfeld soll zur Wahl stehen. ⁴Eine Vorgeschlagene/Ein Vorgeschlagener ist nach erfolgter Wahl verpflichtet, das Amt anzunehmen.
- (3) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel müssen mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten genannt werden, wie geistliche Synodale zu wählen sind.
- (5) Besteht die Gruppe der weiteren Geistlichen nur aus einer Person, so findet keine Wahl statt. In diesem Fall ist sie geistliche Synodale/er geistlicher Synodaler.
- (6) Einspruch gegen die Wahl kann von den weiteren Geistlichen binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

§ 5

Ergänzende Anwendung der Wahlordnung

Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der Wahlordnung und der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die bei seinem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt. 2Es tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

